

21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)

• **Änderung des Kapitels 2.2**

Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

Eröffnung des Beteiligungsverfahrens

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23.09.2019

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Das Beteiligungsverfahren zur 21. Änderung des Regionalplans wird mit den vom Regionsbeauftragten vorgelegten Unterlagen (Beilagen 3.1 bis 3.6; Stand: 10.09.2019) durchgeführt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg

321. Sitzung des Planungsausschusses am 23. September 2019

21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)

• Änderung des Kapitels 2.2

Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

Eröffnung des Beteiligungsverfahrens

Übersicht über die Sitzungsunterlagen:

- Beilage 3.1 Stellungnahme des Regionsbeauftragten
- Beilage 3.2 Änderungsbegründung
- Beilage 3.3 Ziele und Grundätze
- Beilage 3.4 Begründung
- Beilage 3.5 Begründungskarte 3 (im Internet einsehbar bei den Sitzungsunterlagen)
- Beilage 3.6 Umweltbericht (im Internet einsehbar bei den Sitzungsunterlagen)

REGIONSBEAUFTRAGTERfür die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vomUnser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

24/RB7
Christof LiebelTelefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

10.09.2019

Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

- **Änderung Teilkapitel 2.2 „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (künftig Kapitel 2.2 „Zentrale Orte“)**

Kurzbegründung der Regionalplanfortschreibung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan der Region Nürnberg (7) im Rahmen der 21. Änderung inhaltlich weiter aktualisiert und angepasst.

Inhaltliche Änderungen des Regionalplans im Teilkapitel 2.2 „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (künftig: Kapitel 2.2 „Zentrale Orte“)

Mit der Festlegung von Zentralen Orten der Grundversorgung konkretisiert der Regionalplan das Ziel 2.1.2 (Z) des LEP, wonach die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt werden. Gemäß LEP 2.1.1 (G) sollen Zentrale Orte überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach**Dienstgebäude**
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus**Weitere Dienstgebäude**
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1**Telefon** 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>**Öffentliche Verkehrsmittel**
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien**Frachtschrift**
Promenade 27, 91522 Ansbach

wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen. Im Regionalplan der Region Nürnberg sind bereits Zentrale Orte der Grundversorgung festgelegt. Diese wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen überprüft und an die Vorgaben des LEP angepasst. Laut LEP 2.1.2 (Z) werden die Nahbereiche aller Zentralen Orte in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt. Nahbereiche bilden die Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt (vgl. LEP 2.1.2 (B).) Die bereits bestehenden Nahbereiche wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen ergebnisoffen überprüft. Für die Zentralen Orte, für die bislang keine Nahbereiche im Regionalplan der Region Nürnberg festgelegt waren, wurden erstmals Nahbereiche definiert. Dies erfolgte ebenfalls in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen.

Die im Zuge von LEP-Fortschreibungen erfolgten Aufstufungen von Zentralen Orten zu (gemeinsamen) Mittelzentren bzw. zur Metropole in der Region Nürnberg werden im Zuge der Fortschreibung ebenfalls in den Regionalplan übernommen.

In Karte 3 „Zentrale Orte und Nahbereiche“ sind die Zentralen Orte und Nahbereiche der Region Nürnberg dargestellt.

- Entwurf 10. September 2019 -

REGIONALPLAN

REGION NÜRNBERG (7)

21. Änderung

- Änderung Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte (künftig Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom

In Kraft getreten am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Region Nürnberg

21. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470)

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan der Region Nürnberg (7) im Rahmen der 21. Änderung inhaltlich weiter aktualisiert und angepasst.

Konkret erfolgt die inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels 2.2 „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (künftig 2.2 „Zentrale Orte“).

Gemäß LEP 2.1.2 (Z) umfasst das zentralörtliche System in Bayern folgende Stufen:

- a) Grundzentren,
- b) Mittelzentren,
- c) Oberzentren,
- d) Regionalzentren,
- e) Metropolen.

Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt. Sowohl im Hinblick auf die Stufen des zentralörtlichen Systems, wie auch auf die Nahbereiche besteht daher konkreter Anpassungsbedarf, da das Regionalplankapitel 2.2 „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ aktuell nicht mehr als aus dem LEP entwickelt angesehen werden kann. Während das LEP lediglich noch die unterste Stufe der Grundzentren vorsieht, differenziert das Regionalplankapitel 2.2 hier noch zwischen Kleinzentren, Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkten. Für die als Siedlungsschwerpunkte festgelegten Kommunen sind bislang zudem keine Nahbereiche im Regionalplan abgegrenzt, was mittlerweile vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots aus dem LEP für sämtliche Zentralen Orte zu erfolgen hat.

Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie die Metropolen werden gemäß LEP 2.1.2 (Z) im Anhang 1 festgelegt. Auch hieraus resultiert konkreter Anpassungsbedarf in verschiedenen Bereichen. Exemplarisch verwiesen sei diesbezüglich auf die gemeinsamen Mittelzentren Feucht/Schwarzenbruck/Wendelstein sowie Oberasbach/Stein/Zirndorf. Diese 6 Kommunen sind im Regionalplan noch als separate Siedlungsschwerpunkte dargestellt, obwohl sie gemäß Anhang 1 des LEP der regionalplanerischen Steuerung entzogen sind. Zudem verfügen sie als bisherige Siedlungsschwerpunkte im Verdichtungsraum noch über keine festgelegten Nahbereiche gemäß LEP 2.1.2 (Z).

Unabhängig von den aus dem Entwicklungsgebot aus dem LEP resultierenden Anpassungsbedarfen für das Regionalplankapitel 2.2 ist auch eine generelle Überprüfung des zentralörtlichen Systems sowie der Nahbereiche und textlichen Festsetzungen in der Region Nürnberg sinnvoll. Die letzte Fortschreibung des Regionalplankapitels erfolgte im Jahr 2007 (Stand: 01.12.2007). In den seitdem vergangenen über zehn Jahren hat sich die Region Nürnberg dynamisch entwickelt und verändert. Da gemäß LEP 2.1.3 (Z) die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen durch die Zentralen Orte zu gewährleisten ist und Grundzentren ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen

Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten sollen (vgl. LEP 2.1.3 (G)), wurde im Zuge der 21. Änderung des Regionalplans auch das Netz der Zentralen Orte in der Region Nürnberg vor diesem Hintergrund ergebnisoffen überprüft und analysiert. Dies erfolgte in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen.

Gemäß LEP 2.1.5 (Z) sind die zentralörtlichen Einrichtungen in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Die Siedlungstätigkeit soll sich laut Bayerischem Landesplanungsgesetz auf Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden, wozu auch in der Region Nürnberg insbesondere die Zentralen Orte gehören. Hierzu werden, heruntergebrochen auf die Region Nürnberg, regionsspezifische Erfordernisse formuliert. Gleiches gilt für den Grundsatz 2.1.6 des LEP, wonach darauf hingewirkt werden soll, dass die Bevölkerung des jeweiligen Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

2.2	Zentrale Orte
2.2.1	Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung
(Z)	<p>Als Grundzentren werden folgende Gemeinden festgelegt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppel- bzw. Mehrfach-Grundzentren darstellen, die den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen:</p> <p><u>Landkreis Erlangen-Höchstadt</u></p> <p>Adelsdorf Baierdorf Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth Eckental Hemhofen/Röttenbach Heroldsberg Heßdorf Mühlhausen/Wachenroth Weisendorf</p> <p><u>Landkreis Fürth</u></p> <p>Cadolzburg Großhabersdorf Langenzenn Roßtal Veitsbronn Wilhermsdorf</p> <p><u>Landkreis Nürnberger Land</u></p> <p>Burgthann Leinburg Neuhaus a.d.Pegnitz/Velden Pommelsbrunn Röthenbach a.d.Pegnitz Schnaittach Schwaig b.Nürnberg</p> <p><u>Landkreis Roth</u></p> <p>Abenberg Allersberg Georgensgmünd Greding Heideck Schwanstetten Spalt Thalmässing</p>
2.2.2	Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte der Grundversorgung
2.2.2.1	Versorgungsauftrag der Zentralen Orte der Grundversorgung
(G)	In den Grundzentren soll darauf hingewirkt werden, dass ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereiches dauerhaft vorgehalten wird.

2.2.2.2	Erreichbarkeit der Zentralen Orte
(G)	Auf eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Personennahverkehrs (ÖPNV), soll hingewirkt werden. Dies gilt in besonderer Weise für die verkehrlichen Verbindungen zwischen den einzelnen Teilorten der Zentralen Doppel- und Mehrfachorte, die ihren zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen.
2.2.3	Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten
(G)	Der Schwerpunkt der polyzentrischen Siedlungsentwicklung in der Region Nürnberg soll insbesondere auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden.
(G)	In den Zentralen Orten, insbesondere in den großen zentralörtlichen Flächenkommunen, soll sich der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte konzentrieren.

zu 2.2	Zentrale Orte
zu 2.2.1	Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung
	<p>Die Grundzentren der Region Nürnberg übernehmen die Versorgungsfunktion ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs und gewährleisten so die flächendeckende grundzentrale Daseinsvorsorge in zumutbarer Erreichbarkeit. Sie leisten damit einen entscheidenden Beitrag, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Doppel- bzw. Mehrfachgrundzentren Buckenhof/Spardorf/Uktenreuth, Hemhofen/Röttenbach, Mühlhausen/Wachenroth und Neuhaus a.d.Pegnitz/Velden nehmen den zentralörtlichen Versorgungsauftrag im Hinblick auf den Grundbedarf gemeinsam wahr. Die Abgrenzung der Nahbereiche bestimmt sich nach der Begründungskarte 3, die Teil des Regionalplans ist.</p> <p>Die zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung decken eine breite Palette an Gütern, Dienstleistungen und Versorgungsinfrastrukturen ab und werden im täglichen Leben häufig und oft nacheinander aufgesucht, so dass die Kopplungseffekte hier besonders ausgeprägt sind. Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen z.B. im Bildungsbereich Grundschulen, Mittelschulen oder Angebote der Erwachsenenbildung und im sozialen und kulturellen Sektor Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren sowie Einrichtungen des Breitensports oder Bibliotheken. Die ambulante medizinische Grundversorgung (insbesondere Allgemeinärzte, Zahnärzte, Apotheken, ambulante Pflege) ist ebenfalls Teil der grundzentralen Ausstattung. Bezüglich der Nahversorgung umfasst der grundzentrale Versorgungsauftrag ein ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs. Im Hinblick auf die verkehrliche Anbindung stellen die Zentralen Orte der Grundversorgung häufig qualifizierte ÖPNV-Knotenpunkte dar und sichern so die zumutbare Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen mit.</p>
zu 2.2.2	Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte der Grundversorgung
zu 2.2.2.1	Versorgungsauftrag der Zentralen Orte der Grundversorgung
	<p>Das Netz der Zentralen Orte der Grundversorgung in der Region Nürnberg ist darauf ausgelegt, die flächendeckende Daseinsvorsorge in allen Teilräumen langfristig zu gewährleisten. Hierzu soll darauf hingewirkt werden, dass alle Grundzentren die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs umfassend und dauerhaft erfüllen können.</p> <p>Die Grundzentren der Region Nürnberg verfügen in der Regel über eine vielfältige und adäquate grundzentrale Ausstattung, so dass keine signifikanten Versorgungslücken vorherrschen. Teilweise werden von den Grundzentren sogar zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs abgedeckt. Vor allem im Verdichtungsraum besitzen selbst Nicht-Zentrale-Orte eine teils umfangreiche Ausstattung an grundzentralen Einrichtungen. An den geographischen Rändern der Region Nürnberg verfügen die Grundzentren zum Teil über vergleichsweise kleine Nahbereiche und partiell über eine etwas geringere Bandbreite an zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs bzw. über etwas geringere Arbeitsplatz- und/oder Einzelhandelszentralitäten. Dennoch ist deren Darstellung als Grundzentren angesichts des Postulats gleichwertiger Lebensbedingungen und des Ziels, zumutbare Erreichbarkeiten der grundzentralen Güter und Dienstleistungen im gesamten Regionsgebiet zu gewährleisten aus regionalplanerischer Sicht geboten und auch angesichts ihrer grundzentralen Ausstattung gerechtfertigt. Im Hinblick auf diese Grundzentren ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, grundzentrale Versorgungslücken zu vermeiden bzw. potentiell entstehende Defizite in den grundzentralen Versorgungsstrukturen frühzeitig zu identifizieren und zu beheben.</p> <p>In der Region Nürnberg sind über das Bayerische Landesentwicklungsprogramm sowohl auf Landkreis- wie Gemeindeebene Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. In diesen übernehmen die Grundzentren wichtige Entwicklungs- und</p>

	<p>Stabilisierungsfunktionen für die jeweiligen Nahbereiche. Diese Funktionen gibt es bei Fragen der Tragfähigkeit und Auslastung zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung in besonderer Weise zu berücksichtigen. Sollte eine dauerhafte Versorgung in zumutbarer Erreichbarkeit bei einer potentiellen Schließung von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung nicht mehr gegeben sein und diese weder durch andere Zentrale Orte noch über vorhandene Infrastrukturen in Nicht-Zentralen-Orten kompensiert werden können, so ist ggf. das Vorhalteprinzip des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms einschlägig, wonach Auslastungserfordernisse zugunsten der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung zurückzustellen sind.</p>
zu 2.2.2.2	Erreichbarkeit der Zentralen Orte
	<p>Die Zentralen Orte der Region Nürnberg sollen als Schwerpunkte der Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit sicherstellen. Hierfür ist ein quantitativ und qualitativ hochwertiger öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) in Ergänzung zum motorisierten Individualverkehr von besonderer Bedeutung.</p> <p>Der ÖPNV kann auch von Bevölkerungsschichten genutzt werden, denen der motorisierte Individualverkehr nicht zur Verfügung steht und kann so die Zugänglichkeit zu Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge verbessern und komplettieren. Der Verdichtungsraum mit den vier großen Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach ist als stark frequentierter Verkehrsraum auf ein effizientes und leistungsstarkes öffentliches und verkehrsträgerübergreifendes Personennahverkehrssystem angewiesen. Dieses trägt entscheidend dazu bei, die Verkehrsbelastung des Verdichtungsraums zu reduzieren und damit auch die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen für alle Bevölkerungsschichten zu verbessern.</p> <p>In den ländlichen Räumen und insbesondere in den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf der Region Nürnberg liegt der Fokus in besonderer Weise auf der flächendeckenden Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung mit zentralörtlichen Einrichtungen. Im ländlichen Raum ist eine leistungsfähige öffentliche Verkehrserschließung daher sowohl im Hinblick auf die zumutbare Erreichbarkeit der Zentralen Orte, wie auch bezüglich der dauerhaften Auslastung und Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen unabdingbare Voraussetzung. Exemplarisch genannt werden können hier der ÖPNV-getragene Schülerverkehr oder die ärztliche Versorgung älterer und immobiler Bevölkerungsschichten, für die ein entsprechendes öffentliches Mobilitätsangebot vorgehalten werden soll.</p> <p>Die Doppel- und Mehrfachorte der Region Nürnberg ergänzen sich funktional und nehmen ihren zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahr. Daher sind bei der Gewährleistung eines öffentlichen Personennahverkehrs in zumutbarer Erreichbarkeit die Funktionsteilungen dieser Zentralen Orte und eine darauf abgestimmte öffentliche Verkehrserschließung der Teilorte der Doppel- und Mehrfachorte mit zu berücksichtigen.</p>
zu 2.2.3	Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten
	<p>Die Region Nürnberg (7) stellt einen polyzentrischen Verflechtungsbereich dar, der multifunktional auf unterschiedlichsten Ebenen (verkehrlich, wirtschaftlich, siedlungsstrukturell usw.) über zahlreiche Wirkungs- und Beziehungsgefüge miteinander verbunden ist.</p> <p>Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll daher ebenfalls in der gesamten Region polyzentrisch ausgerichtet werden und vorrangig in den Zentralen Orten erfolgen. Sie stellen mit ihrer zentralörtlichen Ausstattung die Mittelpunkte der Daseinsvorsorge dar und verfügen in der Regel über überörtliche Verflechtungsbereiche. Die Zentrale Orte gewährleisten, auch im Hinblick auf demographische Veränderungen, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Erreichbarkeit und sind daher am</p>

<p>besten geeignet, den Siedlungsdruck möglichst raumverträglich aufzufangen.</p> <p>Die Zentralen Orte sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung die mit der Siedlungsentwicklung auch verbundenen negativen Auswirkungen (Flächenverbrauch, Verkehrsaufkommen usw.) über die räumliche Nähe von zentralörtlichen Einrichtungen und Versorgungsstrukturen zu den Wohn- und Gewerbestandorten minimieren. Dies kann in Einzelfällen auch für Nicht-Zentrale-Orte gelten, sofern diese über eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung verfügen, die dieser nachhaltigen Raumentwicklung entsprechend Rechnung trägt. Insbesondere die vier großen Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach sind seit Jahren durch einen anhaltenden Siedlungsdruck gekennzeichnet und in Teilbereichen an den Kapazitätsgrenzen angelangt. In bestimmten Einzelfällen übernehmen daher Zentrale Orte, v.a. im Verdichtungsraum, gewisse Entlastungsfunktionen für die Metropole, um den Bedarf an Siedlungsfläche in der Region abdecken zu können. Um die negativen Auswirkungen der Siedlungsentwicklung nachhaltig zu minimieren, kommen hierfür in erster Linie die zentralen Orte in räumlicher Nähe zur Metropole mit entsprechender ÖPNV-Anbindung (v.a. Schienenverkehrsmittel) und einer breiten Palette an zentralörtlichen Versorgungsstrukturen in Frage.</p> <p>Unabhängig von der schwerpunktmäßigen Ausrichtung der polyzentrischen Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte zu sehen ist in allen Gemeinden die grundsätzliche kommunale bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend der jeweiligen Lage, Größe, Struktur und Ausstattung. Sie umfasst die Deckung des Bedarfs, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt und schließt ggf. auch einen sich aus den aktuellsten Bevölkerungsprognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik ergebenden organischen Bevölkerungszug mit ein.</p> <p>Über die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte der Zentralen Orte soll der Mehrwert, der durch die räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den diesen entsteht, maximiert und die vorhandene zentralörtliche Infrastruktur bestmöglich ausgenutzt werden, um eine möglichst ressourcenschonende Entwicklung realisieren zu können. Die Hauptorte stellen in der Regel die Siedlungs- und Versorgungskerne in den Kommunen dar. Die kurzen Wege zwischen den Siedlungsflächen und den in den Siedlungs- und Versorgungskernen gebündelten zentralörtlichen Einrichtungen bieten zahlreiche Kopplungspotenziale sowie Synergieeffekte und reduzieren zugleich auch die Länge der Verkehrswege bzw. das Verkehrsaufkommen an sich oder die erforderliche Flächeninanspruchnahme. Zudem erleichtert die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte der Zentralen Orte die verkehrliche Erschließung (v.a. auch im ÖPNV) und verbessert damit die Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen, speziell auch in großen Flächenkommunen. In Einzelfällen kann jedoch eine Konzentration auf die Hauptorte z.B. auf Grund topographischer Gegebenheiten nicht realisierbar sein. Zudem können einzelfallbezogen auch lokalspezifische Nachteile, wie etwa die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes oder das Fehlen entsprechender notwendiger infrastrukturellen Voraussetzungen z.B. im verkehrlichen Bereich überwiegen, so dass in nachvollziehbar begründeten Fällen von der Konzentration auf die Hauptorte abgewichen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen in den Zentralen Orten kein eindeutiger Hauptort identifizierbar ist, soll sich die Siedlungsentwicklung ebenfalls an den Kriterien „Optimierung der Kopplungspotenziale“, „gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere im ÖPNV“ sowie an der Reduktion der erforderlichen Flächeninanspruchnahme orientieren.</p>
